

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2006

Geschäftszahl

2004/07/0141

Rechtssatz

Eine (bloße) Duldung in dem Sinn, dass der Grundstückseigentümer die beitragspflichtige Tätigkeit geduldet hat, ist dem Tatbestand des § 4 Z. 4 ALSAG 1989 zu unterstellen. § 4 Z 4 ALSAG 1989 ist nur subsidiär, dh nur, wenn keine Haftung nach § 4 Z 1 bis 3 ALSAG 1989 in Frage kommt, anzuwenden.